



## Rente ohne Grenzen – arbeiten im Ausland

- Wie sich Arbeiten im Ausland auf Ihre deutsche Rente auswirkt
- Welcher Rentenversicherung Sie bei einem Auslandsjob angehören
- Welcher Rentenversicherer für Sie zuständig ist





## Sie ziehen um – Ihre Rente zieht mit

Europa rückt zusammen. Doch die sozialen Sicherungssysteme in den zurzeit 27 Staaten der Europäischen Union (EU) werden auf absehbare Zeit verschieden bleiben. Damit Sie als Arbeitnehmer durch eine Beschäftigung im Ausland bei der Rente nicht benachteiligt werden, gibt es europäische Regelungen und zweiseitige Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einzelnen Staaten außerhalb der EU, die dafür sorgen, dass Ihre Rente quasi mit Ihnen umzieht.

Diese Broschüre zeigt Ihnen, wie sich Ihre Beschäftigung im Ausland auf Ihre deutsche Rente auswirkt und ob Sie sich Ihre Rente ins Ausland zahlen lassen können. Außerdem erfahren Sie, welcher deutsche Rentenversicherungsträger für Sie zuständig ist, wenn Sie Beiträge an ein ausländisches Sozialsystem gezahlt haben.

Und wenn Sie anschließend noch Fragen haben? Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Europarecht und Rente**
- 9 Besonderheiten bei der Rentenberechnung**
- 12 Arbeit außerhalb der EU – Gewinner auf zwei Seiten**
- 16 Die richtige Krankenversicherung für Rentner**
- 18 Rentenzahlung über Grenzen hinweg**
- 21 Der richtige Ansprechpartner für Sie**
- 24 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Europarecht und Rente

**Viele Arbeitnehmer aus Deutschland sind im Ausland beschäftigt. Ob nur befristet oder dauerhaft: Auch diese Zeiten wirken sich günstig auf die spätere Rente aus. Die soziale Sicherung dieser sogenannten Wanderarbeitnehmer in der Europäischen Union (EU) und anderen Staaten ist in europäischen Vereinbarungen geregelt.**

Das Europarecht führt nicht zu einer einheitlichen europäischen Sozialversicherung. Vielmehr sollen die sogenannten EG-Verordnungen (EG = Europäische Gemeinschaft, Teil der Europäischen Union = EU) verhindern, dass Sie sozialversicherungsrechtliche Nachteile haben, wenn Sie zeitweise im EU/EWR-Ausland als Arbeitnehmer erwerbstätig sind.

Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Das Europarecht gilt für Sie in allen fünf Zweigen der Sozialversicherung, also in der Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie bei Familienleistungen. Es wird zurzeit in 31 Staaten (siehe Tabelle auf Seite 5) angewandt.

Der Begriff „EU/EWR-Staat“ gilt auch für die Schweiz.

## **Das Europarecht gilt:**

### **in den EU-Mitgliedstaaten**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern

### **außerdem nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

### **über das Freizügigkeitsabkommen auch in der**

- Schweiz



Die hier vorgestellten Regelungen beziehen sich auf die EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009. Für die EWR-Länder und die Schweiz gelten zunächst die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 weiter, die aber in den Grundsätzen fast identisch sind.

### **Regelungen für die Rentenversicherung**

Für die gesetzliche Rentenversicherung gelten im Wesentlichen folgende Grundsätze:

1. Die Angehörigen aller Staaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) werden bei der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften eines EU/EWR-Staates gleich behandelt. Das gilt auch für Angehörige anderer Staaten, die in der EU leben.
2. Die in den EU/EWR-Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten werden in jedem Staat zusammengerechnet und in der Regel für die Berechnung Ihrer Rente berücksichtigt.
3. Jeder EU/EWR-Staat zahlt – von einigen Ausnahmen abgesehen – nur eine Leistung aus seinen Versicherungszeiten.
4. Die Staatsgebiete der EU/EWR-Staaten werden für die Rentenzahlung einander gleichgestellt.

Die EG-Verordnungen wirken sich auf Arbeitnehmer, Beamte, Selbständige und Studierende sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen aus. Sie gelten auch für Flüchtlinge und Staatenlose, die in EU/EWR-Staaten leben.

### **Grundlagen der Versicherungspflicht**

Ob Sie im Ausland versicherungspflichtig sind, hängt grundsätzlich von den Vorschriften des Staates ab, in

dem Sie beschäftigt oder selbständig tätig sind beziehungsweise ein Studium absolvieren – auch dann, wenn Sie in einem anderen Staat wohnen (Grenzgänger).

**Bitte beachten Sie:**

**Sind Sie von Ihrem deutschen Arbeitgeber für eine Arbeit, die voraussichtlich nicht länger als 24 Monate andauert, in einen anderen EU-Staat (bei EWR/Schweiz in der Regel 12 Monate) entsandt worden, gelten während dieser Zeit weiterhin die deutschen Regelungen.**

**Berechtigung zur freiwilligen Versicherung**

Wenn Sie in Deutschland wohnen und nicht versicherungspflichtig sind, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern. Eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung in einem anderen EU/EWR-Staat steht dem nicht entgegen.

Staatsangehörige der EU/EWR-Staaten sind unabhängig von ihrem Wohnsitz (inner- oder außerhalb der EU/ des EWR) zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt. Voraussetzung für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung ist jedoch, dass zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens ein Beitrag gezahlt wurde. Als Deutscher haben Sie dagegen immer das Recht zur freiwilligen Versicherung. Eine freiwillige oder Pflichtversicherung in einem anderen EU/EWR-Staat stellt keinen Hinderungsgrund dar.

Staatsangehörige der EWR-Staaten/ der Schweiz benötigen bei Wohnsitz in den EU/EWR-Staaten einen Vorbeitrag, bei Wohnsitz außerhalb 60 Beiträge.

Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt dies auch, wenn sie sich gewöhnlich in einem EU/EWR-Staat aufhalten.

## **Beitragserstattung**

Haben Sie Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt, können Sie diese anteilig erstattet bekommen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind, kein Recht zur freiwilligen Versicherung haben und wenn seit Ende der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind,
- das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie in allen EU/EWR-Staaten zusammen nicht die Wartezeit von fünf Jahren zurückgelegt haben. Entsprechendes gilt auch für Hinterbliebene.

Lesen Sie hierzu bitte auch das Faltblatt „Beitragserstattung“.

Wenn Sie in einem anderen EU/EWR-Staat versicherungspflichtig sind, können Sie keine Beiträge erstattet bekommen.

## **Zusammenrechnung deutscher und ausländischer Versicherungszeiten**

Jeder EU/EWR-Staat zahlt unter unterschiedlichen Voraussetzungen eine Rente. Deshalb prüft jeder Versicherungsträger den Rentenanspruch nach seinen Regelungen.

Um die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) für eine Rente zu erfüllen, können Versicherungszeiten, die Sie in den anderen EU/EWR-Staaten zurückgelegt haben, mit Ihren deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Dabei zählen doppelt belegte Zeiträume jedoch nur einmal.

Auch die übrigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (zum Beispiel drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten fünf Jahre für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) können Sie durch Zeiten in anderen EU/EWR-Staaten erfüllen.





## Besonderheiten bei der Rentenberechnung

**Wenn Sie in mehreren EU/EWR-Staaten versicherungspflichtig gearbeitet haben, wird Ihre Rente nach den EG-Verordnungen berechnet. Dabei muss jeder Staat für die Zeiten Rente zahlen, in denen Sie dort beschäftigt waren.**

Falls Sie nur dann einen Anspruch auf eine deutsche Rente haben, wenn Ihre deutschen und die im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet werden, findet eine zwischenstaatliche Berechnung statt.

Genauere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Sind bei Ihnen dagegen die Voraussetzungen für eine Rente allein aus deutschen Versicherungszeiten erfüllt, wird die Rente zusätzlich auch rein innerstaatlich berechnet. Die höhere Rente wird Ihnen ausgezahlt.

### Zwischenstaatliche Berechnung

Die zwischenstaatliche Berechnung erfolgt nach deutschem Rentenrecht, wobei die EG-Verordnungen beachtet werden müssen. Dabei wird zunächst eine Rente unter Bewertung aller Zeiten in den EU/EWR-Staaten errechnet (theoretischer Betrag). Da die Rentenversicherung jedes Staates aber nur den auf ihre Zeiten entfallenden Anteil als Rente zahlen muss, wird diese Teilrente im entsprechenden Verhältnis vom theoretischen Betrag abgeleitet (anteilige Leistung).



Die zwischenstaatliche Rentenberechnung führt in der Regel zu einem höheren Rentenbetrag, wenn sich durch die Einbeziehung der Zeiten aus den anderen EU/EWR-Staaten ein – im Vergleich zur rein innerstaatlichen Rentenberechnung – günstigerer Wert für die beitragsfreien Zeiten ergibt. Beitragsfrei sind zum Beispiel Zeiten, in denen Sie arbeitsunfähig waren oder eine Fachschule besucht haben.

### **Versicherungszeiten in geringem Umfang**

Haben Sie in einem EU/EWR-Staat Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr zurückgelegt und besteht für Sie daraus kein innerstaatlicher Rentenanspruch, müssen die anderen EU/EWR-Staaten, nach deren Recht Sie einen Rentenanspruch haben, diese wenigen Zeiten mit entschädigen.

### **Formeln für Waisenrenten**

Waisenrenten, die ab dem 1. Mai 2010 beginnen, werden wie alle anderen Renten berechnet.

Hat die Waisenrente vor dem 1. Mai 2010 begonnen, ist eine Besonderheit zu beachten, wenn der Verstorbene in Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland und Großbritannien Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Bei Beteiligung dieser Staaten erhält die Waise regelmäßig nur eine Gesamtrente aus allen Versicherungszeiten von dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnt. Die anderen

beteiligten Staaten zahlen der Waise eventuell noch eine Zulage zu dieser Waisenrente.

### **Gleichstellung der Staatsgebiete für die Rentenzahlung**

Da die EU/EWR-Staatsgebiete einander rechtlich gleichgestellt sind, ist gesichert, dass Ihr nach dem Rentenrecht eines oder mehrerer EU/EWR-Staaten erworbener Anspruch nicht deshalb gekürzt oder entzogen wird oder ruht, weil Sie in einem anderen Staat wohnen. So werden zum Beispiel sogenannte Arbeitsmarktrenten auch dann gezahlt, wenn Sie in einem anderen EU/EWR-Staat wohnen.

Nähere Informationen zur Auslandszahlung finden Sie im Kapitel „Rentenzahlung über Grenzen hinweg“ ab Seite 18.

# Arbeit außerhalb der EU – Gewinner auf zwei Seiten

**Auch wenn Sie zeitweise in einem Staat außerhalb der EU oder des EWR arbeiten, sollen Ihnen keine Nachteile bei der Rente entstehen. Deshalb hat Deutschland mit verschiedenen Staaten Sozialversicherungsabkommen geschlossen.**

Eine Übersicht über die internationalen Abkommen finden Sie auf der Website [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Die deutschen Sozialversicherungsabkommen, die die Rentenversicherung betreffen, enthalten Regelungen über die

- Gleichbehandlung,
- zuständige Versicherung,
- Berechtigung zur freiwilligen Versicherung und die
- Zusammenrechnung von Versicherungszeiten.

## **Mit folgenden Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland zweiseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen:**

- Australien
- Bosnien-Herzegowina
- Chile
- Israel
- Japan
- Kanada/Quebec
- Kosovo
- Kroatien
- Marokko
- Mazedonien
- Serbien
- Montenegro
- Südkorea
- Türkei
- Tunesien
- USA



Darüber hinaus bestehen mit China und Indien Sozialversicherungsabkommen, die aber lediglich Fragen der Entsendung regeln.

### **Betroffene Personen**

In der Regel umfassen Sozialversicherungsabkommen sämtliche Personen, für die zu einem bestimmten Zeitpunkt die Bestimmungen eines der beiden Vertragsstaaten galten, und ihre Hinterbliebenen. Sie gelten auch für Flüchtlinge und Staatenlose, die sich in den Vertragsstaaten aufhalten.

Derzeit gibt es solche Abkommen unter anderen mit Marokko und Tunesien.

Bezieht sich ein Abkommen dagegen nur auf die Angehörigen der Vertragsstaaten, Flüchtlinge und Staatenlose sowie die Hinterbliebenen dieser Personen, so spricht man von einem geschlossenen Abkommen.

### **Gleichbehandlung**

Die Abkommen stellen sicher, dass Angehörige der Vertragsstaaten, Flüchtlinge und Staatenlose sowie Personen mit Recht auf Hinterbliebenenrente während ihres Aufenthalts in den Vertragsstaaten nicht schlechter behandelt werden dürfen als eigene Staatsangehörige. In den meisten Sozialversicherungsabkommen ist sogar vereinbart, dass die Angehörigen der Vertragsstaaten für die Rentenzahlung auch bei Aufenthalt in einem anderen Staat („Drittstaat“) gleichgestellt werden.



### **Zuständige Versicherung**

Arbeiten Sie in einem Staat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, gelten für Sie die dortigen Regelungen für die Sozialversicherung. Die Abkommen enthalten jedoch Ausnahmen von dieser Grundregel, wenn Sie zum Beispiel von Ihrem Arbeitgeber nur zeitlich befristet in den anderen Staat entsandt werden. Je nach Abkommen gelten die Regelungen Ihres Heimatstaates dann für einen gewissen Zeitraum weiter. Dadurch bleiben Sie nur in der Sozialversicherung Ihres bisherigen Beschäftigungsstaates versichert.

### **Berechtigung zur freiwilligen Versicherung**

In den Sozialversicherungsabkommen ist in der Regel festgehalten, ob und unter welchen Voraussetzungen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates zur freiwilligen Versicherung in Deutschland berechtigt sind, wenn sie im Ausland wohnen. Als Deutscher können Sie sich auch bei Aufenthalt im Ausland freiwillig versichern.

In den Abkommen mit Chile, Marokko und Tunesien ist keine Berechtigung geregelt.

### **Beiträgerstattung**

Haben Sie Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt, können Sie diese anteilig erstattet bekommen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind, kein Recht auf freiwillige Versicherung haben und wenn seit Ende der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind oder

→ das 65. Lebensjahr vollendet und nicht die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren zurückgelegt haben; Entsprechendes gilt für Hinterbliebene. Sofern Ihre Versicherungspflicht im Vertragsstaat einer deutschen Versicherungspflicht gleichsteht, können Ihnen keine Beiträge erstattet werden.

### **Zusammenrechnung mit ausländischen Zeiten**

Auch im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen werden die Versicherungszeiten in den beiden Vertragsstaaten für den Rentenanspruch zusammengerechnet. Das ist zum Beispiel für die Erfüllung der Wartezeit wichtig. Das Prinzip lautet: Sozialversicherungsabkommen regeln immer nur die Beziehung zwischen zwei Staaten. Mehrere Abkommen dürfen nicht miteinander kombiniert werden.

### **Rentenberechnung**

Auch nach den Abkommen zahlt jeder Vertragsstaat nur eine Rente aus seinen Versicherungszeiten. Bei der Berechnung der deutschen Rente wirken sich die rentenrechtlichen Zeiten aus Vertragsstaaten in der Regel nicht aus. Das heißt, für die Ermittlung Ihrer deutschen Rente zählen nur die deutschen Zeiten.

### **Gleichstellung der Staatsgebiete für die Rente**

Für die Angehörigen der Vertragsstaaten, für Staatenlose und Flüchtlinge sowie deren Hinterbliebene gibt es in den Sozialversicherungsabkommen Regelungen zur Gleichstellung der Staatsgebiete. Danach kann die Rente auch ungekürzt in den anderen Vertragsstaat gezahlt werden. Anteile von Vertragsrenten, die

- aus reichsdeutschen Versicherungszeiten stammen, die außerhalb der heutigen Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, oder
- auf Zeiten nach dem sogenannten Fremdreten-gesetz beruhen,

werden nicht ins Ausland gezahlt. Auch die Auszahlung von sogenannten Arbeitsmarktrenten ins Ausland ist in den meisten Abkommen nicht vorgesehen.

Lesen Sie dazu  
bitte auch Seite 18  
bis 20.



## Die richtige Krankenversicherung für Rentner

**Um Mitglied in der deutschen Krankenversicherung der Rentner zu werden, müssen Sie unter anderem eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt haben. Diese können Sie auch durch die Zusammenrechnung Ihrer deutschen Zeiten mit Zeiten in den Krankenversicherungen anderer EU/EWR-Staaten sowie verschiedener Vertragsstaaten erfüllen.**

Wohnen Sie als Rentner in einem anderen EU/EWR-Staat oder in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Kroatien, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Tunesien oder der Türkei und erhalten Sie ausschließlich eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung, sind Sie unter den entsprechenden Voraussetzungen Mitglied in der deutschen Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Sie müssen hierfür Beiträge in Deutschland zahlen. Medizinische Leistungen erhalten Sie durch die Krankenversicherung an Ihrem Wohnsitz nach dem dortigen Landesrecht.

Bekommen Sie jedoch an Ihrem Wohnsitz auch eine Rente vom dortigen Träger und erfüllen die Voraussetzungen, um Mitglied in der Krankenversicherung Ihres Wohnsitzlandes zu werden, können Sie nicht mehr Mitglied in der deutschen KVdR werden oder bleiben. Leben Sie in einem anderen ausländischen Staat, werden beziehungsweise bleiben Sie nicht Mitglied in der deutschen KVdR.



## **Beitragszuschuss zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung**

Die deutsche Rentenversicherung zahlt in der Regel einen Beitragszuschuss zu einer freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Auch wenn Sie als Rentner in einem anderen EU/EWR-Staat oder Abkommensland wohnen, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Beitragszuschuss. Ihre freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung muss jedoch in Deutschland oder in einem anderen EU/EWR-Staat bestehen und sie dürfen nicht gleichzeitig Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Wohnstaates sein.

## **Soziale Pflegeversicherung**

Wohnen Sie als gesetzlich krankenversicherter Rentner in einem anderen EU/EWR-Staat, müssen Sie auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlen. Im Pflegefall bekommen Sie medizinische Leistungen von der Krankenversicherung am Wohnort nach den dortigen Regelungen. Das Pflegegeld wird dagegen neben den Pflegesachleistungen des Wohnortträgers direkt aus der deutschen sozialen Pflegeversicherung gezahlt. Der Wert der im Wohnortstaat erbrachten Sachleistungen wird jedoch auf das deutsche Pflegegeld angerechnet. Wohnen Sie in einem Abkommensstaat oder in einem anderen Staat, kommt es nicht zu einer deutschen sozialen Pflegeversicherung.

### **Unser Tipp:**

Bei Fragen zum Kranken- und Pflegeversicherungsschutz wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.



## Rentenzahlung über Grenzen hinweg

**Ob und in welcher Höhe Ihre Rente ins Ausland gezahlt werden kann, hängt unter anderem davon ab, ob Ihr Auslandsaufenthalt vorübergehend oder dauerhaft ist.**

Halten Sie sich nur vorübergehend im Ausland auf – zum Beispiel für eine Urlaubsreise –, wird Ihre Rente ohne Einschränkungen weitergezahlt. Ziehen Sie jedoch ins Ausland um und verlegen auf diese Weise Ihren sogenannten gewöhnlichen Aufenthaltsort, kann Ihr Rentenanspruch selbst oder die Höhe Ihrer Rente möglicherweise eingeschränkt werden.

### **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können sich Einschränkungen ergeben, wenn Sie dauerhaft in das Ausland umziehen. Grund dafür ist, dass diese Renten in Einzelfällen auch wegen der Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt gezahlt werden.

Gegebenenfalls kann eine solche Rente auch nur dann gezahlt werden, wenn der Rentenanspruch schon während Ihres Aufenthalts in Deutschland bestanden hat.

### **Unser Tipp:**

Bevor Sie ins Ausland umziehen, sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrem Rentenversicherungsträger erkundigen, ob Ihre Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch dann weitergezahlt wird, wenn Sie sich im Ausland aufhalten.

### **Ermittlung der Auslandsrente**

Die Höhe Ihrer Auslandsrente hängt in erster Linie von Ihren Beitragszeiten, Ihrer Staatsangehörigkeit und eventuell dem Staat ab, in dem Sie sich aufhalten.

### **Grundsätze**

Ihre Auslandsrente wird Ihnen im Wesentlichen aus Beitragszeiten (Pflichtbeitragszeiten, Kindererziehungszeiten, freiwillige Beiträge) berechnet. Daneben werden aber auch zum Beispiel Zuschläge oder Abschläge aus einem Versorgungsausgleich bei einer Scheidung oder einem Rentensplitting und weitere Zuschläge, die auf Ihren Beitragszeiten beruhen, berücksichtigt.

Lesen Sie dazu bitte auch unsere Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Ausländer, die nicht durch die EG-Verordnungen oder ein Sozialversicherungsabkommen einem Deutschen gleichgestellt sind, bekommen die Rente nur zu 70 Prozent ins Ausland überwiesen.

Bei Deutschen, anderen Angehörigen der EU/EWR-Staaten sowie den Angehörigen der Vertragsstaaten erhöht sich die Rente durch beitragsfreie Zeiten (zum Beispiel Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft) und darauf beruhende Zuschläge. Sie erhalten die Rente aus ihren Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten zu 100 Prozent ins Ausland überwiesen.

Besaß der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates, erhalten die Hinterbliebenen – unabhängig vom Aufenthaltsort und der eigenen Staatsangehörigkeit – eine Hinterbliebenenrente wie ein

deutscher Staatsangehöriger in dem betreffenden Land sie erhalten würde.

Haben Sie Beitragszeiten in der ehemaligen DDR, die wegen Ihres Wohnsitzes am 18. Mai 1990 in den alten Bundesländern mit dem höheren aktuellen Rentenwert (West) bewertet wurden, kann es zu einer Minderung der Rentenhöhe kommen, wenn Sie ins Ausland ziehen. Grund hierfür ist, dass diese Zeiten im vertragslosen Ausland wieder die niedrigere Bewertung für Zeiten im Beitrittsgebiet erhalten.

Bestimmte Versicherungszeiten, die sogenannten Reichsgebiets-Beitragszeiten und Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, werden in der Regel nicht außerhalb der EU/EWR-Staaten gezahlt.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie im Ausland wohnen, können sich Einschränkungen bei Rentenzahlungen ergeben. Deshalb sollten Sie rechtzeitig vor einem Umzug ins Ausland Kontakt mit Ihrem Rentenversicherungsträger aufnehmen. Er kann die Höhe der Auslandsrente exakt ermitteln.**

Lesen Sie dazu bitte auch das Faltblatt „Aussiedler und ihre Rente“.



## Der richtige Ansprechpartner für Sie

**An die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See können Sie sich mit Ihren Fragen zu allen EU/EWR-Staaten wenden, wenn Ihr Versicherungskonto dort geführt wird. Bei den Regionalträgern ist die Zuständigkeit nach Staaten verteilt.**

**Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich danach, in welchem Staat der letzte Rentenversicherungsbeitrag gezahlt wurde:**

Belgien	Deutsche Rentenversicherung	Rheinland
Bulgarien	Deutsche Rentenversicherung	Mitteldeutschland
Dänemark	Deutsche Rentenversicherung	Nord
Estland	Deutsche Rentenversicherung	Nord
Finnland	Deutsche Rentenversicherung	Nord
Frankreich	Deutsche Rentenversicherung	Rheinland-Pfalz*
Griechenland	Deutsche Rentenversicherung	Baden-Württemberg
Großbritannien	Deutsche Rentenversicherung	Nord
Irland	Deutsche Rentenversicherung	Nord
Island	Deutsche Rentenversicherung	Westfalen
Italien	Deutsche Rentenversicherung	Schwaben*
Lettland	Deutsche Rentenversicherung	Nord

Lesen Sie die Fortsetzung der Tabelle auf Seite 22.



Liechtenstein	Deutsche Rentenversicherung	Baden- Württemberg
Litauen	Deutsche Rentenversicherung	Nord
Luxemburg	Deutsche Rentenversicherung	Rheinland- Pfalz*
Malta	Deutsche Rentenversicherung	Schwaben
Niederlande	Deutsche Rentenversicherung	Westfalen
Norwegen	Deutsche Rentenversicherung	Nord
Österreich	Deutsche Rentenversicherung	Bayern Süd
Polen	Deutsche Rentenversicherung	Berlin- Brandenburg
Portugal	Deutsche Rentenversicherung	Nordbayern
Rumänien	Deutsche Rentenversicherung	Nordbayern
Schweden	Deutsche Rentenversicherung	Nord
Schweiz	Deutsche Rentenversicherung	Baden- Württemberg
Slowenien	Deutsche Rentenversicherung	Bayern Süd
Slowakei	Deutsche Rentenversicherung	Bayern Süd
Spanien	Deutsche Rentenversicherung	Rheinland
Tschechien	Deutsche Rentenversicherung	Bayern Süd
Ungarn	Deutsche Rentenversicherung	Mittel- deutschland
Zypern	Deutsche Rentenversicherung	Baden- Württemberg
*In bestimmten Ausnahmefällen ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland zuständig		

## Sozialversicherungsabkommen

Im Verhältnis zu den Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, sind die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder ein Regionalträger in Deutschland zuständig. Bitte wenden Sie sich an die beiden Bundesträger, wenn Sie aktuell dort versichert sind oder zuletzt dort versichert waren. Bei den Regionalträgern ist der Träger zuständig, der in dem jeweiligen Abkommen festgelegt wurde:

Zuständigkeit im Verhältnis zu Abkommenstaaten		
Australien	Deutsche Rentenversicherung	Oldenburg-Bremen
Chile	Deutsche Rentenversicherung	Rheinland
Israel	Deutsche Rentenversicherung	Rheinland
Japan	Deutsche Rentenversicherung	Braunschweig-Hannover
früheres Jugoslawien (Serbien, Kosovo, Montenegro, Bosnien-Herzegowina)	Deutsche Rentenversicherung	Bayern Süd
Kanada/Quebec	Deutsche Rentenversicherung	Nord
Kroatien	Deutsche Rentenversicherung	Bayern Süd
Marokko	Deutsche Rentenversicherung	Schwaben
Mazedonien	Deutsche Rentenversicherung	Bayern Süd
Südkorea	Deutsche Rentenversicherung	Braunschweig-Hannover
Türkei	Deutsche Rentenversicherung	Nordbayern
Tunesien	Deutsche Rentenversicherung	Schwaben
USA	Deutsche Rentenversicherung	Nord

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## **Beratung ganz in Ihrer Nähe**

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## **Kostenloses Servicetelefon**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

## **Internet**

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

## **Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner**

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.



## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

**Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0





Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche  
Rentenversicherung**  
Sicherheit  
für Generationen